



27. August 2020

STRAFBESCHEID UND TEILEINSTELLUNG

im **ordentlichen Verfahren** nach Art. 62 Abs. 1 und 64 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht vom 22. März 1974 (VStrR; SR 313.0) in der verwaltungsstrafrechtlichen Untersuchung gegen

A. _____

vertreten durch Ph. _____,

betreffend

Verletzung der Meldepflicht nach Art. 4 Abs. 1 des Postgesetzes vom 17. Dezember 2010 (PG; SR 783.0).

Die Eidgenössische Postkommission PostCom stellt fest und erwägt:

1. Mit Schlussprotokoll vom 19. Mai 2020 stellte die Untersuchungsleiterin fest, dass A. _____ vorsätzlich die Meldepflicht für Anbieterinnen von Postdiensten nach Art. 4 Abs. 1 PG verletzt hatte und deswegen in Anwendung von Art. 31 Abs. 1 Bst. a PG mit einer Busse zu belegen sei. Sie räumte dem Beschuldigten Gelegenheit zur Stellungnahme ein und erstreckte diese Frist zweimal.
2. In seiner Stellungnahme vom 25. Juni 2020 beantragte der Strafverteidiger des Beschuldigten die Einstellung des Verfahrens.
3. Am 21. Juli 2020 registrierte sich die Y. _____ AG bei der PostCom als einfach meldepflichtige Anbieterin von Postdiensten und gab einen voraussichtlichen Jahresumsatz von CHF 100'000.- bekannt.
4. Gestützt auf Art. 83 Abs. 2 der Postverordnung vom 29. August 2012 (VPG, SR 783.01) haben sich Anbieterinnen, die der ordentlichen oder der vereinfachten Meldepflicht unterstehen, innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten der Postverordnung am 1. Oktober 2012 bei der PostCom zu melden.
5. Übertretungen verjähren nach vier Jahren (Art. 11 Abs. 1 VStrR i. V. m. Art. 333 Abs. 6 Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 [StGB; SR 311.0]). A. _____ ist damit für die Verletzung der Meldepflicht ab dem 28. August 2016 bis zum 20. Juli 2020 strafrechtlich zu verfolgen und zu verurteilen. Für den Zeitraum vom 1. Dezember 2012 bis zum 27. August 2016 ist das Verfahren zufolge eingetretener Verfolgungsverjährung einzustellen.



6. A. _____ oblag als Organ der Firma die Erfüllung der Meldepflicht. Er hat die Übertretung beim Besorgen der geschäftlichen Angelegenheiten einer juristischen Person begangen und ist damit für die Verübung der Tat strafrechtlich verantwortlich (Art. 6 Abs. 1 VStrR). Er hat die Meldepflicht vorsätzlich verletzt.
7. Bussen unter Fr. 5'000.- sind nach der Schwere der Widerhandlung und des Verschuldens zu bemessen (Art. 8 VStrR). Sie werden nicht ins Strafregister eingetragen (vgl. Art. 3 Abs. 1 Bst. c Ziff. 1 VOSTRA-Verordnung vom 29. September 2006; SR 331). Angesichts der Dauer und Schwere der Widerhandlung und des Verschuldens wird die Busse auf Fr. 3'000.- festgesetzt.
8. Die Kosten des Verfahrens bestehen aus Barauslagen, einer Spruchgebühr und den Schreibgebühren (Art. 94 Abs. 1 VStrR). Sie werden in der Regel dem Verurteilten auferlegt; aus Gründen der Billigkeit kann er von ihnen ganz oder teilweise befreit werden (Art. 95 VStrR). Die Spruchgebühr für einen Strafbescheid beträgt gemäss Art. 7 Abs. 2 Bst. a der Verordnung über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsstrafverfahren vom 25. November 1974 (SR 313.32) 50 bis 5000 Franken. Die Verfahrenskosten werden vorliegend auf Fr. 1'000.- festgesetzt und A. _____ auferlegt.

Die PostCom erkennt:

1. A. _____ hat sich der vorsätzlichen Verletzung der Meldepflicht vom 28. August 2016 bis zum 20. Juli 2020 schuldig gemacht.
2. Er wird mit einer Busse von CHF 3'000.- bestraft.
3. Die Untersuchung gegen A. _____ wegen Verletzung der Meldepflicht im Zeitraum vom 01. Dezember 2012 bis zum 27. August 2016 wird infolge Verjährung eingestellt.
4. Die Verfahrenskosten werden auf Fr. 1'000.- festgesetzt und A. _____ auferlegt.
5. Die Busse und die Verfahrenskosten werden nach Rechtskraft des vorliegenden Entscheids separat in Rechnung gestellt. Sie sind innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen.

Eidgenössische Postkommission PostCom

Géraldine Savary
Präsidentin

Andrea Stegmann
Stellvertretende Leiterin Fachsekretariat

Rechtsmittel:

Gegen diesen Strafbescheid kann der Beschuldigte innert 30 Tagen seit der Eröffnung Einsprache bei der PostCom erheben. Die Einsprache hat einen bestimmten Antrag zu enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen anzugeben; die Beweismittel sollen bezeichnet und, soweit möglich, beigelegt werden (Art. 67 Abs. 1 und Art. 68 Abs. 1 und 2 VStR).